



Antrag | Anwartschaftsversicherung Krankenversicherung

Inklusive den „Ergänzenden Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der Krankenversicherung“

Polizzenummer:

Versicherungsnehmer/Hauptversicherter

Familienname, Vorname, Titel		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum
Straße, Platz, Hausnummer, Stiege, Tür		PLZ	Wohnort
Telefonnummer		E-Mail	

Anwartschaft

Ich (Wir) beantrage(n), dass die bestehende bzw. gleichzeitig beantragte Krankenversicherung im nachfolgenden Umfang als Anwartschaftsversicherung geführt wird.

Zeitraum von _____ **bis** _____

Name

Tarife

Monatsprämie gesamt

EUR

Begründung

--

Die Rechtsfolgen einer allenfalls aufrechten qualifizierten Mahnung werden bis zur gänzlichen Begleichung des Rückstandes von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die an die Anwartschaftsversicherung anschließende Krankenversicherung halte(n) ich (wir) mindestens durch 2 Jahre unverändert aufrecht bzw. verzichte(n) ich (wir) auf die Kündigung vor Ablauf von 2 Jahren. Dadurch wird der ursprüngliche Versicherungsbeginn (Hauptfälligkeit) nicht geändert.

Mit meiner (unserer) Unterschrift bestätige(n) ich (wir) die Übernahme der „Ergänzenden Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der Krankenversicherung“ und erkenne(n) diese vollinhaltlich an.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer bzw. Hauptversicherter

Name des Beraters

Unterschrift Berater

Ergänzende Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung in der Krankenversicherung

Sofern die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung in der letztgültigen Fassung.

1. Abschluss

Die Anwartschaftsversicherung kann bis zu einer Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden, wenn aus wichtigen Gründen eine Krankheitskostenversicherung bzw. eine Krankenhaustagegeldversicherung im vollen Umfang nicht weitergeführt, erhöht oder neu abgeschlossen werden kann und der Anspruch darauf gewahrt werden soll.

2. Gegenstand

- 2.1. Der Versicherungsnehmer bzw. bei Abschluss im Rahmen einer Gruppenversicherung der Hauptversicherte erwirbt durch die Anwartschaftsversicherung den Anspruch, dass die bestehende bzw. beantragte Krankenversicherung ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes im vollen Umfang in Kraft tritt, sobald die vereinbarte Dauer abgelaufen ist.
- 2.2. Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.3. Nach Ende der Anwartschaftsversicherung besteht Versicherungsschutz auch für die Fortsetzung der Heilbehandlung von Versicherungsfällen, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung eingetreten sind.

3. Anrechnung

- 3.1. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird auf die allgemeine und die besondere(n) Wartezeit(en) angerechnet.
- 3.2. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird bei den mit der Versicherungsdauer steigenden Leistungen und einer allfällig tariflich vorgesehenen Ansparmöglichkeit unverbrauchter Versicherungsleistungen nicht angerechnet.
- 3.3. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird bei Tarifen, die für den Versicherungsfall der Entbindung einen Selbstbehaltentfall vorsehen, auf die dafür notwendige Mindestversicherungsdauer von 36 Monaten nicht angerechnet.

4. Ende

- 4.1. Unmittelbar nach Ende der Anwartschaftsversicherung tritt die bestehenden Krankenversicherung im vollem Umfang in Kraft und muss mindestens 2 Jahre unverändert aufrecht bleiben bzw. kann nicht vor Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Dadurch wird die ursprünglich in der Versicherungspolize ausgewiesene Hauptfälligkeit nicht geändert.
- 4.2. Wird vom Versicherungsnehmer bzw. bei Abschluss im Rahmen einer Gruppenversicherung der Hauptversicherte die vorzeitige Beendigung der Anwartschaftsversicherung gewünscht, so erfolgt eine neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes. Daraus können sich besondere Bedingungen ergeben.
- 4.3. Kündigt der Versicherungsnehmer bzw. bei Abschluss im Rahmen einer Gruppenversicherung der Hauptversicherte die Anwartschaftsversicherung, so erlöschen alle durch sie erworbenen Rechte. Die Prämien werden nicht zurückbezahlt.

5. Prämie

- 5.1. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung ist der vereinbarte Teil der Prämie zu entrichten.
- 5.2. Die Anwartschaftsversicherung unterliegt den Bestimmungen über die Leistungs- und Prämienanpassung des jeweiligen Tarifes.
- 5.3. Nach dem Ende der Anwartschaftsversicherung ist die Prämie des jeweiligen Tarifes in voller Höhe zu bezahlen, wobei der Prämienberechnung das ursprüngliche Eintrittsalter zugrundeliegt.

6. Prämienrückgewähr (Gewinnbeteiligung) und garantierte Prämienrückgewähr

- 6.1. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung entfällt eine allfällig tariflich vorgesehene Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) bzw. eine garantierte Prämienrückgewähr.
- 6.2. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung wird bei der Feststellung der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) bzw. der garantierten Prämienrückgewähr nicht angerechnet.

Fassung: 11.2021